



Verordnung des UVEK über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (VAN)

Änderung vom 10. April 2019

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK),*

verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK vom 3. Dezember 2008¹ über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

² Sie gilt für Verbindungsleitungen, einschliesslich der zur Übertragung von Elektrizität erforderlichen Nebenanlagen, des grenzüberschreitenden Übertragungsnetzes:

- a. die neu in Betrieb genommen werden;
- b. deren Kapazität erheblich erhöht wird.

³ *Aufgehoben*

¹ SR 734.713.3

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

10. April 2019

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation:

Simonetta Sommaruga